



Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 04.11.2021 nachfolgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow (Feuerwehrgebührensatzung).

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Die Gemeinde Kleinmachnow regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (6) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 2 – Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen oder derjenigen erhoben, der/ die

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer oder Transportunternehmerin, Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter oder Veranstalterin nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter oder Verpflichtete nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist ferner

1. der Auftraggeber oder die Auftraggeberin;
2. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter oder die jeweilige Veranstalterin, ferner der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, Verpächter oder Verpächterin, Vermieter oder Vermieterin, Auftraggeber oder Auftraggeberin, der oder die das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

(5) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(6) Erfüllt der Eigentümer oder die Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder nutzungsberechtigte Person seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(7) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 erbracht werden, gebührenpflichtig.

(8) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 3 - Gebührensatz und Maßstab

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(5) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.

(6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(7) Zusätzlich zu den Gebühren sind

1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
3. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

(8) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligte Feuerwehr erstellt wird.

§ 4 - Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

(2) Die Einsatzleitung oder die Wehrführung hat die Gemeinde zeitnah und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.

(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 - Haftung

(1) Die Gemeinde Kleinmachnow haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene oder die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow keine Haftung.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

(5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§7 - Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeld für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr beträgt 300,00 €.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow vom 18.01.2005 außer Kraft.

Kleinmachnow, .2021

Bürgermeister

M. Grubert

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmachnow

Kostensätze

Kategorie	Gebühr in € je Einsatzstunde	Gebühr in € je Einsatzminute
Kleinfahrzeug (z.B. Pkw und Transporter)	17,30	0,28
Großfahrzeug (z.B. Lkw)	80,02	1,33
Hubrettungsfahrzeug	191,42	3,19
Boot	83,38	1,38
Einsatzkräfte	8,53	0,14